

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 32 Friedhofsatzung der Stadt Beckum hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der sich im städtischen Eigentum befindlichen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebühren

1 Grabstellengebühr

- a) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren für eine Kindergrabstätte..... 375,00 Euro.
- b) Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer von 30 Jahren für
 - eine Reihengrabstätte 844,00 Euro,
 - eine Wahlgrabstätte – je Grabstelle –1.181,00 Euro,
 - eine Urnenwahlgrabstätte – je Grabstelle – 267,00 Euro,
 - eine anonyme Urnenreihengrabstätte 267,00 Euro,
 - das Aschenstreufeld..... 267,00 Euro.
- c) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren je Grabstelle – ohne Bestattungsfall – für
 - eine Wahlgrabstätte 394,00 Euro,
 - eine Urnenwahlgrabstätte 89,00 Euro.
- d) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 5 Jahren je Grabstelle – ohne Bestattungsfall – für
 - eine Wahlgrabstätte 197,00 Euro,
 - eine Urnenwahlgrabstätte 45,00 Euro.
- e) Verlängerung des Nutzungsrechts je Grabstelle für jeweils ein Jahr für
 - eine Wahlgrabstätte 39,40 Euro,
 - eine Urnenwahlgrabstätte 8,90 Euro.

2 Bestattungsgebühr

- a) Bestattung in einer
 - Kindergrabstätte 561,00 Euro,
 - Reihengrabstätte..... 712,00 Euro,
 - Wahlgrabstätte 819,00 Euro.
- b) Urnenbeisetzung (auch anonym) 489,00 Euro.
- c) Ascheverstreung..... 245,00 Euro.
- d) Bestattung von Totgeburten und verstorbenen Säuglingen
in den 1. Lebensmonaten ohne eigene Grabstelle..... 187,00 Euro.

3 Nutzungsgebühr der Leichen- und Trauerhalle

- a) Leichenhalle..... 422,00 Euro.
- b) Trauerhalle 169,00 Euro.

4 Unterhaltungsgebühr

- a) für die Dauer des Nutzungsrechtes
 - einer Kindergrabstätte 811,00 Euro,
 - einer Reihengrabstätte 1.194,00 Euro,
 - einer Wahlgrabstätte – je Grabstelle – für
 - 5 Jahre Nutzungsrecht 313,00 Euro,
 - 10 Jahre Nutzungsrecht..... 575,00 Euro,
 - 30 Jahre Nutzungsrecht..... 1.470,00 Euro,
 - einer Urnenwahlgrabstätte – je Grabstelle – für
 - 5 Jahre Nutzungsrecht 188,00 Euro,
 - 10 Jahre Nutzungsrecht..... 326,00 Euro,
 - 30 Jahre Nutzungsrecht..... 723,00 Euro,
 - einer anonymen Urnenreihengrabstätte für
30 Jahre Nutzungsrecht 723,00 Euro,
 - auf einem Aschenstrefeld..... 723,00 Euro,
- b) bei Verlängerungen des Nutzungsrechtes je Grabstelle für jeweils
ein Jahr für
 - eine Wahlgrabstätte 49,00 Euro,
 - eine Urnenwahlgrabstätte 24,10 Euro.
- c) Gebühr für die Einsaat und Pflege von Rasengräbern je Grabstelle
und Jahr für die Dauer der Nutzungszeit..... 15,00 Euro

5 Baumbestattung und Gemeinschaftsgrabanlagen

- Gestaltungs- und Pflegegebühr einer Wahlgrabstätte je Grabstelle
mit 30 Jahren Nutzungsrecht

- bei einer Baumbestattung 170,00 Euro,
- in einer Gemeinschaftsgrabanlage bei einer Urnenbestattung... 424,00 Euro,
- in einer Gemeinschaftsgrabanlage bei einer Erdbestattung..... 1.286,00 Euro
- Aufstellung einer Holzstele inklusive Plakette mit Namenszug
bei einer Baumbestattung 129,00 Euro,
- Erstellung einer Plakette mit Namenszug
in einer Gemeinschaftsgrabanlage 129,00 Euro,
- Gestaltungs- und Pflegegebühr bei Verlängerung des
Nutzungsrechtes einer Urnenbestattung in einer
Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstelle für jeweils ein Jahr 5,70 Euro,
- Gestaltungs- und Pflegegebühr bei Verlängerung des
Nutzungsrechtes einer Erdbestattung in einer
Gemeinschaftsgrabanlage pro Jahr je Grabstelle 27,40 Euro.

6 Umbettungsgebühr (Exhumierung)

- für eine Kindergrabstätte 561,00 Euro,
- für eine Reihengrabstätte 712,00 Euro,
- für eine Wahlgrabstätte 819,00 Euro,
- für eine Urnenausgrabung 489,00 Euro.

7 Sonstige Gebühren

- a) Für Bestattungen an Samstagen werden folgende Zuschläge
pauschal erhoben:
 - Erdbestattungen 60,00 Euro,
 - Beisetzung einer Urne 18,00 Euro,
- b) Gebühr für die Einsaat und Pflege von Wahlgräbern je Grabstelle
und Jahr für die Dauer der Nutzungszeit 50,00 Euro.
- c) Besondere Leistungen, die von den Gebührensätzen nach Nummer 1 bis 6 und
7 a und b nicht erfasst sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet
und erhoben.

§ 3

Gebührenpflicht

Zur Zahlung der Gebühren ist die Person verpflichtet, die selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihr zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
- b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, haftet jede Person gesamtschuldnerisch.

§ 4
Fälligkeit

Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid angegebenen Zahlungstermin fällig.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum vom 20. Dezember 2016 außer Kraft.